

Berufsethik IFLA in strukturierter Form

IFLA-Ethikkodex für Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte

<http://www.ifla.org/files/assets/faife/codesofethics/germancodeofethicsfull.pdf>

PRÄAMBEL

0.1	Bestandserhaltung	In der modernen Gesellschaft ist es die Aufgabe von Informationseinrichtungen und Informationsspezialisten, Bibliotheken und Bibliothekarinnen eingeschlossen, die optimale Speicherung und Erschließung von Informationen zu fördern und den Zugang dazu zu gewährleisten.
0.2	Soziale Verantwortung	Zum Kern des Bibliothekswesens gehört es, Informationsdienstleistungen zur Förderung des sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Wohlergehens bereitzustellen. Daraus folgt, dass Bibliothekarinnen grundsätzlich soziale Verantwortung tragen
0.3	Menschenrechte	Darüber hinaus basiert die Überzeugung, dass der Austausch von Informationen und Ideen ein menschliches Grundbedürfnis darstellt, auf der Anerkennung von Informationsrechten. Die Idee der Menschenrechte, vor allem wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (1948) formuliert ist, verlangt von uns allen, das Mitmenschliche im Anderen anzuerkennen und seine Rechte zu respektieren.
0.4	Meinungsfreiheit Informationsfreiheit Vgl. 1.1, 2.1, 4.1	Artikel 19 befasst sich ausdrücklich mit dem Recht, „Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten“. Dies bildet die Existenzgrundlage für Bibliotheken sowie die Basis für eine moderne und fortschrittliche bibliothekarische Berufspraxis.
0.5	Rechtskritik	Die besondere Bedeutung der Informationsrechte wiederum verpflichtet Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte, relevante Gesetze einer prinzipiellen und kritischen Analyse zu unterziehen und sich im Bedarfsfall für die Verbesserung sowohl der Gesetzesinhalte selbst als auch ihrer Auslegung einzusetzen.

1. ZUGANG ZU INFORMATIONEN

1.1	Freier Zugang Vgl. 0.4, 2.1, 4.1	Zur Kernaufgabe von Bibliothekarinnen und anderen im Informationssektor Beschäftigten gehört es, den Zugang zu Informationen für alle zu gewährleisten zum Zwecke der persönlichen Entwicklung, Bildung, kulturellen Bereicherung, Freizeitgestaltung, Wirtschaftstätigkeit, der informierten Teilnahme an demokratischen Prozessen sowie der Festigung demokratischer Strukturen.
1.2	Zensurfreiheit	Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte lehnen Zugriffsverweigerungen und –einschränkungen auf Informationen und Ideen ab, seien es Zensurmaßnahmen durch Staaten, Regierungen, Religionsgemeinschaften oder zivilgesellschaftliche Einrichtungen.
1.3	Kostenfreiheit Gleichbehandlung Vgl. 6.2 Inklusion Vgl. 2.1	Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte, die Dienstleistungen für die Öffentlichkeit erbringen, bemühen sich nach Kräften darum, den Nutzern kostenfreien Zugang zu ihren Beständen und Dienstleistungsangeboten zu ermöglichen. Sind Mitgliedsbeiträge und Gebühren nicht zu vermeiden, sollten diese so gering wie möglich ausfallen. Ferner sollten praktikable Regelungen getroffen werden, damit sozial benachteiligte Menschen nicht ausgeschlossen werden.
1.4	Öffentlichkeitsarbeit	Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte machen auf ihre Bestände und Dienstleistungen offensiv aufmerksam und werben für deren Nutzung, damit reale und potentielle Nutzer sich der Existenz und Verfügbarkeit dieser Angebote bewusst werden
1.5	Benutzerfreundlichkeit Vgl. 2.3 Barrierefreiheit	Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte ermöglichen auf die wirkungsvollste Weise den Zugang zu ihren Beständen und Dienstleistungen für alle. Daher bemühen sie sich darum, dass die Websites von Bibliotheken und sonstigen Informationseinrichtungen den internationalen Standards der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit entsprechen.

2. VERANTWORTUNG GEGENÜBER EINZELNEN UND DER GESELLSCHAFT

2.1	Inklusion Vgl. 1.3 Freier Zugang Vgl. 0.4, 1.1, 4.1 Gleichbehandlung Vgl. 1.3	Um Inklusion zu fördern und Diskriminierung zu beseitigen, setzen sich Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte dafür ein, dass das Recht auf Zugang zu Informationen nicht verweigert wird und dass identische Dienstleistungen für jeden zugänglich sind - unabhängig von Alter, Staatsangehörigkeit, politischer Überzeugung, körperlichem oder geistigem Vermögen, Geschlechtsidentität, Kulturzugehörigkeit, Bildung, Einkommen, Einwanderungs- oder Asylantragsstatus, Familienstand, Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder sexueller Orientierung.
2.2	Recht auf Muttersprache	Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte respektieren die sprachlichen Minderheiten eines Landes und ihr Recht auf Zugang zu Informationen in der eigenen Sprache.
2.3	Benutzerfreundlichkeit Vgl. 1.5	Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte strukturieren und präsentieren Inhalte auf eine Weise, die es eigenverantwortlichen Nutzern ermöglicht, benötigte Informationen zu finden.
2.4	Hilfsbereitschaft	Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte helfen den Nutzern und unterstützen sie bei der Informationsrecherche
2.5	Leseförderung Informationskompetenz	Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte bieten Dienstleistungen zur Förderung der Lesefähigkeit an. Sie fördern die Informationskompetenz, einschließlich der Fähigkeit, Informationen zu identifizieren, zu lokalisieren, zu bewerten, zu ordnen, zu erzeugen, zu nutzen und zu kommunizieren.
2.6	Plagiarismusprävention	Sie fördern außerdem den ethischen Gebrauch von Informationen, um Plagiate und sonstige Arten von Informationsmissbrauch zu unterbinden
2.7	Jugendschutz	Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte respektieren den Schutz von Minderjährigen, stellen jedoch gleichzeitig sicher, dass dies die Informationsrechte erwachsener Nutzer nicht einschränkt

3. DATENSCHUTZ, DISKRETION UND TRANSPARENZ

3.1	Datenschutz	Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte respektieren die Privatsphäre und den Schutz persönlicher Daten, die im Verkehr zwischen ihren Einrichtungen und Einzelpersonen zwangsläufig ausgetauscht werden.
3.2	Diskretion	Das Verhältnis zwischen Bibliothek und Nutzer ist durch Diskretion geprägt, und Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte treffen die gebotenen Maßnahmen, die gewährleisten, dass Nutzerdaten nicht über die ursprüngliche Zweckbestimmung hinaus zugänglich sind.
3.3	Transparenz	Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte orientieren sich in ihrem Handeln am Transparenzgebot und unterstützen dieses darüber hinaus, damit das Handeln von Regierung, Verwaltung und Wirtschaft von der allgemeinen Öffentlichkeit kontrolliert werden kann.
3.4	Verhalten gegenüber Informanten	Sie erkennen auch an, dass es im öffentlichen Interesse liegt, wenn Fehlverhalten, Korruption und Kriminalität von so genannten ‚Whistleblowern‘ („Informanten“) durch Verstöße gegen die Vertraulichkeit aufgedeckt werden.

4. OPEN ACCESS UND GEISTIGES EIGENTUM

4.1	Freier Zugang Vgl. 0.4, 1.1, 2.1 Open Access	Es liegt im Interesse von Bibliothekarinnen und anderen im Informationssektor Beschäftigten, Bibliotheksnutzern den bestmöglichen Zugang zu Informationen und Ideen unabhängig von Medium und Format anzubieten. Daraus folgt, dass sie die Grundsätze von Open Access, Open Source und Open License unterstützen.
4.2	Professionalität Vgl. 5.6, 6.6	Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte zielen darauf, Nutzern ausreichenden, schnellen und effektiven Zugang zu Informationen zu ermöglichen.
4.3	Urheberrecht Vgl. 4.5, 4.6, 4.7, 4.8	Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte haben die professionelle Verpflichtung, sich dafür einzusetzen, dass für Bibliotheken Ausnahmen und Einschränkungen von Urheberrechtsrestriktionen geschaffen werden
4.4	Verhältnis zu Autoren, Verlagen	Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte arbeiten partnerschaftlich mit Autoren, Verlagen und sonstigen Schöpfern urheberrechtlich geschützter Werke zusammen.
4.5	Urheberrecht Vgl. 4.3, 4.6, 4.7, 4.8	Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte erkennen das geistige Eigentumsrecht von Autoren und sonstigen Urhebern an und setzen sich dafür ein, dass deren Rechte respektiert werden.
4.6	Urheberrecht Vgl. 4.3, 4.5, 4.7, 4.8 Lizenzrecht	Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte handeln im Namen ihrer Nutzer die günstigsten Bedingungen in Bezug auf den Zugang zu Werken aus und setzen sich dafür ein, dass der Zugang nicht unnötigerweise auf Grund der Auslegung von Gesetzen des geistigen Eigentums verhindert oder behindert wird und dass Lizenzen nicht die in nationaler Gesetzgebung garantierten Ausnahmen für Bibliotheken außer Kraft setzen.
4.7	Urheberrecht Vgl. 4.3, 4.5, 4.6, 4.8	Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte ermutigen Regierungen, gesetzliche Grundlagen im Bereich des geistigen Eigentums zu schaffen, die auf angemessene Weise einen Ausgleich zwischen den Interessen von Rechteinhabern und Einzelpersonen sowie Einrichtungen wie etwa Bibliotheken, die in deren Dienst stehen, ermöglichen.
4.8	Urheberrecht 4.3, 4.5, 4.6, 4.7 Public Domain	Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte setzen sich auch dafür ein, dass urheberrechtliche Bestimmungen grundsätzlich eingeschränkt werden und dass Informationen, die als Public Domain öffentliches Gemeingut geworden sind, weiterhin öffentlich zugänglich und kostenfrei bleiben

5. NEUTRALITÄT, PERSÖNLICHE INTEGRITÄT UND FACHKOMPETENZ

5.1	Neutralität Vgl. 5.3 Pluralismus	Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte sind dazu verpflichtet, hinsichtlich des Bestandes, der Benutzung und der Dienstleistungsangebote eine neutrale und unvoreingenommene Haltung einzunehmen. Neutralität ist die Grundlage dafür, dass Bestand und Zugang zu Informationen so ausgewogen wie möglich sind.
5.2	Leitlinien Bestandsaufbau	Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte definieren Leitlinien (Policies) zu Auswahl, Organisation, Archivierung, Bereitstellung und Vermittlung von Informationen und veröffentlichen diese.
5.3	Neutralität Vgl. 5.1	Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte unterscheiden zwischen ihren persönlichen Überzeugungen und ihren beruflichen Pflichten. Sie stellen ihre privaten Interessen oder persönlichen Überzeugungen zugunsten des Neutralitätsgebots zurück.
5.4	Meinungsfreiheit am Arbeitsplatz	Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte haben das Recht auf freie Meinungsäußerung am Arbeitsplatz, vorausgesetzt, das Neutralitätsgebot gegenüber Nutzern ist dabei nicht gefährdet.
5.5	Korruptionsbe- kämpfung	Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte bekämpfen Korruption auch in ihrem eigenen beruflichen Umfeld, beispielsweise in den Bereichen Beschaffung und Lieferung von Bibliotheksmaterialien, der Besetzung von Bibliotheksstellen und der Verwaltung von Verträgen und Finanzen der Bibliothek.
5.6	Professionalität Vgl. 4.2, 6.6	Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte streben danach, ihre Fachkompetenz durch kontinuierliche Fort- und Weiterbildung zu optimieren. Sie bemühen sich um höchstmögliche Standards hinsichtlich der Qualität ihrer Dienstleistungsangebote und fördern so den guten Ruf des Berufsstandes.

6. BEZIEHUNGEN ZU KOLLEGEN UND BEZIEHUNGEN ZWISCHEN VORGESETZTEN UND MITARBEITERN

6.1	Kollegialität Vgl. 6.4, 6.6	Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte gehen fair und respektvoll miteinander um.
6.2	Gleichbehandlung am Arbeitsplatz Vgl. 1.3	Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte lehnen Diskriminierung am Arbeitsplatz aufgrund von Alter, Staatsangehörigkeit, politischer Überzeugung, physischem oder geistigem Vermögen, Geschlecht, Familienstand, Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder sexueller Orientierung ab.
6.3	Geschlechtergleichheit	Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte setzen sich dafür ein, dass Männer und Frauen in vergleichbaren Dienststellen gleichen Lohn für gleiche Arbeit erhalten.
6.4	Kollegialität Vgl. 6.1, 6.6 Solidarität	Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte geben ihre Berufserfahrung an ihre Kollegen weiter; sie helfen und unterstützen Berufsanfänger beim Berufseinstieg und bei der Vervollkommnung ihrer beruflichen Kompetenzen.
6.5	Berufsverband Forschung	Sie sind in ihrem Berufsverband aktiv und beteiligen sich an Forschung und Veröffentlichungen zu fachbezogenen Fragestellungen.
6.6	Professionalität Vgl. 4.2, 5.6 Kollegialität Vgl. 6.1, 6.4	Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte bemühen sich um ein hohes Ansehen und streben nach Anerkennung auf der Grundlage ihrer Professionalität und ihres ethischen Verhaltens. Sie konkurrieren nicht mit ihren Kollegen mittels unfairer Methoden.